

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 17. April 2013

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) Seite 2

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Seite 2

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2013 für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ sowie räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie „Windpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark Seite 4

Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner Seite 4

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin - Dresden, PA 4.1 Baruth/Mark (e) - Golßen (a)“ in Bahn-km 50,2 - 60,5 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda in der Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Landeshauptstadt Potsdam und Gemeinde Dallgow-Döberitz sowie Amt Unterspreewald Seite 7

### **Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Mückendorf, Verfahrensnummer 1/001/R - Beschluss der vorläufigen Anordnung zur Besitzregelung Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Petkus in der Gemarkung Petkus Seite 10

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz Seite 10

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ - Verfahren zur Auszahlung der offenen Jagdpachten Seite 10

Verbandsschau 2013  
Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“ Seite 11

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 15.05.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 05.06.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 13.05.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 29.04.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 14.05.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

#### Bekanntmachung Sitzungsdienst

##### Hauptausschuss:

**Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 13.03.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst. Stadtverordnetenversammlung**

**Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

- 13/012 Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2013 der Stadt Baruth/Mark
- 13/013 Beschluss der Haushaltssatzung 2013/des Haushaltsplans 2013 der Stadt Baruth/Mark
- 13/014 Beschluss des Wirtschaftsplans 2013 des Eigenbetriebes WABAU
- 13/015 Beschluss zur Festsetzung des Kassenkredits 2013 des Eigenbetriebes WABAU auf 567.000,- €
- 13/016 Beschluss der 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben
- 13/017 Beschluss zur Berufung von Herrn Wilhelm Enders in den Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark
- 13/018 Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark
- 13/019 Beschluss zur Untersuchung der Möglichkeiten zur Neugestaltung der Verkehrskonzeption im Innenstadtbereich Baruth/Mark
- 13/020 Genehmigung des Eilbeschlusses zur Erhebung der Klage einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2012

**Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.**

Baruth/Mark, den 08.04.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)

vom 28.03.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.03.2013 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 27.09.2012 wird

um den Buchstaben g) wie folgt ergänzt:

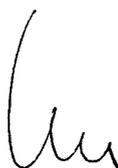
„g) Funkgerätewart

30 € / Monat“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 28.03.2013



Ilk

Bürgermeister



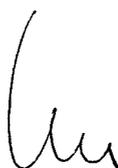
#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 28.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 28.03.2013



Ilk

Bürgermeister



### Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark

#### für das Haushaltsjahr 2013 vom 03.04.2013

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                               | 12.622.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 11.377.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 326.700 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 326.700 EUR    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.969.200 EUR
Auszahlungen auf	16.494.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.154.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.984.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.814.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.947.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	563.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.  
Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe von der Kämmerin zugestimmt werden.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 250.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro

festgesetzt.  
Baruth/Mark, den 03.04.2013



Ilk  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2013 vom 03.04.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes liegt zur Einsichtnahme vom

**24.04.2013 bis 13.05.2013**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro öffentlich aus.

Dienststunden:

**Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
**Montag und Mittwoch: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und**  
**Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Donnerstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Baruth/Mark, den 03.04.2013



Ilk  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2013 für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat gemäß §§ 7 Nr. 3; 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark (Eigenbetriebsatzung) vom 01.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 27.03.2013 unter der Beschlussnummer 13/014 den Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb WABAU beschlossen:

1. Es betragen
  - 1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	3.404.000 EUR
die Aufwendungen	3.158.100 EUR
der Jahresgewinn	245.900 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
  - 1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	245.900 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-550.000 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-320.000 EUR
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR**
  - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR**



Baruth/Mark, den 28.03.2013  
gez. Ilk  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 Abs. 5

der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 26. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der **Wirtschaftsplan inkl. seinen Anlagen nach §§ 15 bis 18 EigV** im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom **24.04.2013 bis 13.05.2013** ausgelegt und zu den Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Baruth/Mark, den 28.03.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

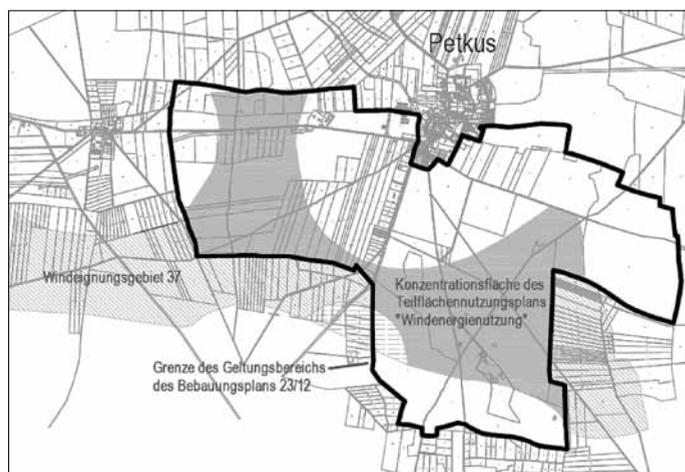
## Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ sowie räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie „Windpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 26.09.2012 beschlossen, einen Bebauungsplan für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Petkus aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windkraftanlagen sowie die Festsetzung von Flächen zum forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich der durch die Windkraftanlagen bewirkten Eingriffe. Der Flächennutzungsplanung der Stadt Baruth/Mark soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst werden. Hierzu soll ein räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit einer Konzentrationsfläche „Windenergienutzung“ für den betreffenden Bereich aufgestellt werden.

Anlass der Planung ist die im Entwurf des Regionalplanes 2020 der Region Havelland-Fläming enthaltene Darstellung eines Windenergiegebietes WEG 37 „Schlenzer- Wahlsdorfer Heide“, das landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen im Umfeld von Petkus einbezieht. Die Gemeinde hat diese Planung in ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen. Weiterer konkreter Anlass ist, dass die Windkraftbetreiberfirma e-wikom mit einer konkreten Windparkplanung für die im Gebiet der Stadt Baruth/Mark liegenden Teilflächen des WEG 37 an die Stadt herangetreten ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 1.100 ha. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Baruth/Mark die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen

Auswirkungen der Planung und gibt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- ein Informationsblatt zu beiden Planungen
- die Power-Point-Präsentationen und eine Visualisierung zur Vorstellung der Planung (aus der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 08.04.2013).
- eine landschaftsökologische Untersuchung durch die DUB-ROW GmbH Naturschutzmanagement;
- die vorbereitende Unterlage zum Scoping-Termin der Umweltprüfung, vorgelegt durch die Betreiberfirma e-wikom GmbH, erstellt durch das Büro SCHMAL+RATZBOR Ingenieurbüro für Umweltplanung;

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**26.04.2013 bis einschließlich 31.05.2013**

im

**Verwaltungsgebäude der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.**

Während der Auslegungsfrist kann die Einsichtnahme und Erörterung zu den üblichen Dienstzeiten erfolgen:

<b>Montag bis Freitag:</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
<b>Montag und Mittwoch:</b>	<b>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan und zum Teilflächennutzungsplan schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Baruth/Mark, den 09.04.2013

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark

### zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 OBG und des § 19 OBG vom 21.08.1996 (GVBl./96, [Nr.21]. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl./10, [Nr.47]), wird die Stadt Baruth/Mark zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Baumschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) auf befallenen Eichen im Stadtgebiet ein Biozid mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki*“ (Dipel ES) durch Bodengeräte sowie rotorgetriebene Luftfahrzeuge mit abdriftmindernden Düsen ausbringen.
2. Die Ausbringung des Mittels auf befallenen Bäumen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und an Wegen in kommunalem bzw. öffentlichem Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Von der Maßnahme erfasst wird eine Fläche von insgesamt ca. 50 ha der Stadt Baruth/Mark. Die Bekämpfung findet neben Waldflächen auch in bewohntem Gebiet statt. Die betroffenen Flächen sind in der **Anlage** dieser Verfügung tabellarisch aufgelistet. Eine kartographische Darstellung der Flächen ist beim Ordnungsamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der allgemeinen Dienstzeiten einsehbar und wird auf der Website [www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de) veröffentlicht.

4. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 17. bis 21. Kalenderwoche vom 22. April bis 26. Mai 2013 festgesetzt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in der Tagespresse und auf der Website [www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de) bekannt gegeben.
5. Während des Einsatzes ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich der Boden- und Luftfahrzeuge außer für die durchführenden Bediensteten verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort im Freien aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Fenster und Türen in Richtung der behandelten Flächen sind geschlossen zu halten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte mit dem betroffenen Gebiet kann beim Ordnungssamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **Begründung:**

Die Stadt Baruth/Mark nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf ihrem Hoheitsgebiet wahr.

Der Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) ist ein Baumschädling, dessen Raupen Eichenblätter fressen und der aufgrund seiner ungewöhnlich starken Vermehrung der letzten Jahre die Eichenbestände in Brandenburg bedroht.

Hinzu kommt, dass die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung im Stadtgebiet und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners mittlerweile ein ernst zunehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der Stadt Baruth/Mark und der benachbarten Kommunen darstellt. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden. Die Brennhaare der Raupen, die nach der Verpuppung abfallen, reichern sich in der Bodenstreu an, werden über Luftströme im Stadtgebiet verteilt und können ihre allergene Wirkung bis zu 10 Jahre lang behalten.

Allein mit dem Ziel, die Eichenbestände zu schützen, konnte diese Gefahr für Menschen nicht - als Nebeneffekt - erfolgreich bekämpft werden. Denn nach dem restriktiven Pflanzenschutzgesetz ist derzeit die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Waldflächen für Luftfahrzeuge nicht möglich. Auch für Waldrandlagen an Straßen und Alleen ist ein Einsatz mit Luftfahrzeugen nach Pflanzenschutzrecht aufgrund der erforderlichen Abstandsauflagen nicht zielführend durchführbar. Eine Behandlung dieser Bäume darf nicht allein nur zu ihrem Schutz, sondern nur nach Biozidrecht zum Schutz von Menschen vorgenommen werden, sofern von den sie befallenden Schädlingen eine Gefahr für Menschen ausgeht.

Fachgesetzliche Regelungen zur Abwehr von Schädlingen mit Biozid-Produkten zum Schutze der Gesundheit von Menschen mittels Luft- oder Bodengeräten bestehen nicht. Das Pflanzenschutzgesetz findet für solche Maßnahmen keine Anwendung. Das gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 ChemG einschlägige Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) regelt keine konkreten Anwendungsvorschriften für die Ausbringung von Bioziden vom Boden oder aus der Luft. Somit hat die Stadt Baruth/Mark gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz zu treffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Dabei ist gemäß § 14 Abs. 1 OBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ enthält den biologischen Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki*, (BT) der keine gravierenden bekannten negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt hat.

BT-Präparate bestehen in der Regel aus getrockneten Bakterien-Sporen und den kristallinen Endotoxinen als Hauptkomponenten. Sie werden als wasserdispergierbares Granulat oder als Suspensionskonzentrat im Handel vertrieben. Vor der Ausbringung müssen sie in Wasser gelöst bzw. verdünnt werden. Das Mittel wirkt als selektives Insektizid mit Fraßgiftwirkung. Die Larven des Eichenprozessionsspinners (Raupen) nehmen die zunächst ungiftige Form (Protoxin) des als Kristallprotein vorliegenden Endotoxins mit der Nahrung auf. Im Mitteldarm des Insekts herrscht ein alkalischer pH-Wert, dort werden die Kristallproteine durch Enzyme (Proteasen) gespalten und damit die inaktiven Prototoxine zur eigentlichen Toxinform umgewandelt. Diese können sich nun an spezifische Rezeptoren der Darmwand binden. Spezielle Bestandteile des Toxins senken sich daraufhin in die Zellmembran der Darmwand und verursachen dort die Entstehung von Poren. Die Darmwand wird so regelrecht perforiert. Dies führt zu einem sofortigen Fraßstopp, einer Diarrhoe und in Folge dessen zum Austrocknen der Larven (Symptomatik der Schlauffsucht). Letztlich gelangen Darmbakterien durch die Poren in den Blutkreislauf (Hämolymphe) und verursachen dort eine „Blutvergiftung“, die zum Absterben des Insekts führt. Innerhalb von bis zu einer Woche nach dem Ausbringen wird das Präparat durch die UV-Strahlung inaktiviert und letztlich durch Mikroorganismen vollständig abgebaut. Das Mittel ist nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Hinsichtlich seiner humantoxikologischen Wirkung wird das Mittel als unbedenklich eingestuft. Reizwirkungen durch Kontakt mit Haut oder am Auge bestehen keine. Mangels endgültig abgeschlossener Studien kann - wie bei allen Kombinationspräparaten mit Mikroorganismen - ein sensibilisierendes Potential des Wirkstoffs bei wiederholtem Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Andere Insektizide mit vergleichbarer Wirksamkeit gegen den Eichenprozessionsspinner sind entweder hochgiftig für Wasserorganismen und sind wegen der einzuhaltenden Abstandsregeln zu Oberflächenwasser zur Ausbringung im Sprühverfahren aus der Luft ungeeignet (Wirkstoff *Diffubenzuron*) oder haben eine größere Breitbandwirkung, sind also giftig für alle auf dem Baum befindlichen Insekten (Kontaktgift *Lambda-Cyhalothrin*).

Ein Nachteil bei der alleinigen Verwendung von Bodentechnik bei großen Bäumen ist, dass die äußeren, oberen Kronenbereiche schlecht erreicht werden, gerade dort aber die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen.

Aufgrund der Größe der insgesamt zu behandelnden Fläche und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallssituation, ist daher eine Bekämpfung über bewohntem Gebiet auch aus der Luft dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Die Ausbringung aus der Luft mittels abdriftmindernden Düsen ist die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Durch Applikation des Mittels durch Hubschrauber mit abdriftmindernden Düsen werden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht. Zudem wird pro Baum weniger Wirkstoff verwendet und Abdrift- bzw. Abtropfverluste der Bodenverfahren sowie die damit verbundene größere Belastung mit dem Wirkstoff am Boden vermieden. Sofern die Kronenbereiche exponierter Einzel-

bäume gut vom Boden aus erreichbar sind oder die Luftausbringung nicht möglich ist, wird die Behandlung mit Bodengeräten durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Zu dieser Einschätzung gelangt auch das Gesundheitsministeriums des Landes Brandenburg mit seinem Rundschreiben vom 27. Januar 2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Nach einer Umfrage des MUGV bei Haus- und Hautärzten ist im Vergleich zum Jahr 2010 die Zahl der Betroffenen im Jahr 2011 um etwa eine 10-er Potenz gestiegen, von denen ein hoher Anteil arbeitsunfähig geschrieben werden musste. Eine erneute Umfrage im Jahr 2012 hat ergeben, dass sich die Zahl der Betroffenen im Land Brandenburg erneut im Vergleich zum Jahr 2011 verdoppelt hat. Auffällig ist ferner, dass sich die Behandlungszahlen in den Gebieten, in denen eine flächenhafte Bekämpfungsaktion (Teltow-Fläming, Havelland) stattgefunden hat, weitaus weniger gestiegen sind, als in den Gebieten, in denen keine derartige Bekämpfungsaktion stattgefunden hat (Potsdam und Potsdam-Mittelmark). Dies lässt Rückschlüsse auf die gute Wirksamkeit der Bekämpfungsaktion 2012 aus der Luft zu.

Bei der Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners handelt es sich um ein biologisches Phänomen, dass in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen durch einen einmaligen Einsatz nicht restlos eingedämmt werden kann, zumal es immer wieder noch Rückzugsgebiete geben wird, von denen eine erneute Wiederbesiedlung stattfinden kann. Daher ist eine mehrjährige Behandlung erforderlich.

In einer Stellungnahme des MUGV zum Antrag auf eine Notfallzulassung von Dipel ES nach Pflanzenschutzrecht beim BVL wird ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheits-symptomatik durch die „Brennhaare“ kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner aus der Luft sehr wirksam mit dem Mittel Dipel ES bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

#### **Zu den mit dieser Allgemeinverfügung aufgegeben Verhaltensweisen im Einzelnen:**

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso

die geeigneten aktuellen Witterungsbedingungen (möglichst kein Niederschlag, mindestens 15 Grad Celsius einige Stunden nach der Ausbringung, windstill während der Ausbringung) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki* bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme

#### **Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme muss auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zwingend geboten, da ansonsten ein Ausbringen innerhalb dieses Zeitfensters nicht vorgenommen werden kann und damit eine erfolgreiche Bekämpfung nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Baruth/Mark -Ordnungsamt-, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark. einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die, auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten, Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Baruth/Mark, den 08.04.2013

Ilk  
Bürgermeister



## **Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark**

### **zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner**

#### **1. Landesstraßen und Wege, Kreisstraßen und Wege:**

Bezeichnung	Abschnitt	von km	bis km	von Ort	nach Ort
L 73	20	0,240	10,220	Paplitz	Stülpe
L 70	201	2,700	6,750 (8,1 ha)	Stülpe	Ließen
K 7225	80	2,700	7,500	Baruth/Mark	Horstwalde
Fläming- Skate	S4				
	(parallel zur L 73)	3.000	15,000	Stülpe	Paplitz
Fläming- Skate	RK1				
	(parallel zur L 70)	14,000	17,000	Stülpe	Ließen

## 2. Gemeindestraßen und Plätze

### 2.1. Ortsteil Paplitz

- 2.1.1 Sportplatz (Birkenhain)
- 2.1.2 Kemlitzer Straße - ehemaliger Sportplatz/Deponie (Ortsausfahrt Richtung Kemlitz, links hinter letzter Wohnbauung)
- 2.1.3 Eichendamm (beidseitig Allee zwischen Ober- und Mitteldorf)
- 2.1.4 Birkenhain (Festplatzfläche)
- 2.1.5 Backofengelände (zwischen Paplitzer Hauptstraße und Eichengrund)
- 2.1.6 Spielplatz Eichengrund
- 2.1.7 Straßenbegleitende Bäume Paplitzer Hauptstraße 19 - 20
- 2.1.8 Fürstenweg (ab Ortsausfahrt Paplitz weiterführend in Richtung Baruth/Mark)
- 2.1.9 Fürstenweg Paplitz - Baruth/Mark inkl. Promenadenweg

### 2.2. Ortsteil Baruth/Mark

- 2.2.1 Ernst-Thälmann-Platz/Am Forsthof

### 2.3. Ortsteil Klasdorf

- 2.3.1 Festplatz der Gemeinde Klasdorf
- 2.3.2 Weg zur Schäferei (Baumgruppe)
- 2.3.3 Ortslage Klasdorf, Klasdorfer Straße 51 - am Abzweig nach Glashütte
- 2.3.4 Verkehrsfläche vor Grundstück Klasdorfer Straße 15

### 2.4. Merzdorf

- 2.4.1 Bäume hinter dem Dorfgemeinschaftshaus
- 2.4.2 Freilichtbühne
- 2.4.3 Einzelbaum vor der Freiwilligen Feuerwehr Merzdorf

### 2.5. Schöbendorf

- 2.5.1 Weg am Picherberg
- 2.5.2 Eichenrundweg (nur Fst. 20, Flur 11)

## Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin - Dresden, PA 4.1 Baruth/Mark (e) - Golßen (a)“ in Bahn-km 50,2 - 60,5 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda in der Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Landeshauptstadt Potsdam und Gemeinde Dallgow-Döberitz sowie Amt Unterspreewald

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG<sup>1</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>2</sup> und § 73 VwVfG<sup>3</sup> das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Baruth, Klein Ziescht, Klasdorf und Horstwalde beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**06. Mai 2013 bis 05. Juni 2013**

während der Dienststunden

**Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
**Montag und Mittwoch: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und**  
**Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Donnerstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19. Juni 2013** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 0 33 42/ 4 26 6- 11 33, Fax: 0 33 42/4 26 6- 76 03 oder 0 33 42/ 4 26 6- 76 01) oder in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Ein-

wendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).



(Unterschrift)



- <sup>1</sup> AEG -Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- <sup>2</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. 1 /09 [Nr. 121, S. 262, 264)
- <sup>3</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 [BGBl. I S. 2927)
- <sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1936)

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Seeburger Chaussee 2 | Haus 4  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

### Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren Mückendorf**

**Verfahrensnummer: 1/001/R**

#### Beschluss

#### I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Mückendorf, Landkreis Teltow Fläming, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), folgende

#### **vorläufige Anordnung zur Besitzregelung.**

Zur Bereitstellung der Flächen für den vorzeitigen Ausbau des Weges Platte Birkhorstwiesen (M 6/1 bis 6/3) und des Weges von der L 707 (M 111) wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Berechtigten)

#### **mit Wirkung vom 19.04.2013, 0:00 Uhr,**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage I aufgeführten Grundstücksflächen entzogen.

Die Teilnehnergemeinschaft Mückendorf wird zum Zwecke der Herstellung der Baumaßnahmen 6/1 bis 6/3 und 111 zum 19.04.2013 in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Der Beschluss einschließlich der Anlage I zur vorläufigen Anordnung wird öffentlich im Baruther Stadtblatt der Stadt Baruth/Mark bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss zur vorläufigen Anordnung liegt zwei Wochen zur Einsichtnahme aus:

in der

Stadtverwaltung Baruth/Mark

Bauamt

Ernst-Thälmann-Str. 4

15837 Baruth/Mark

sowie im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Zimmer 304

Seeburger Chaussee 2, Haus 4

14476 Potsdam OT Groß Glienicke.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Lage und Abgrenzung der in Anspruch genommenen Flächen sind aus den anliegenden Lageplänen, die Bestandteile dieser Anordnung sind, ersichtlich. Die benötigten Flächen werden auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

#### II. Entschädigung

Für den Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung gezahlt werden. Dabei kann es sich um eine Aufwuchs- oder eine Nutzungsentschädigung handeln.

Die Höhe der Entschädigung wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde mit dem Bodenordnungsplan festgelegt. Die Entschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu.

#### III. Dauer

Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die obere Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten des Verfahrens in den Besitz der neuen Grundstücke einweist (§ 65 FlurbG) oder im Bodenordnungsverfahren eine anderweitige Regelung (z. B. der Abschluss einer dem Zweck dieser Anordnung genügenden Landverzichtserklärung) getroffen wird. Sie gilt längstens bis zur Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes nach § 61 FlurbG.

#### IV. Sonstiges

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Bodenordnungsplan geregelt.

Der Zustand der Grundstücke wird gemäß § 36 Absatz 2 FlurbG vor Baubeginn durch die obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

Der Wert der in Anspruch genommenen Flächen wird im Rahmen der im Bodenordnungsverfahren durchgeführten Wertermittlung festgestellt.

#### V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Mückendorf wurde am 06.11.2008 durch das damalige Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) nach § 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG sowie den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) angeordnet.

Der besondere Zweck des Bodenordnungsverfahrens besteht in der Feststellung und Neuordnung der zersplitterten Eigentumsflächen, der eigentumsrechtlichen Regelung des vorhandenen Wege- und Gewässersystems und der Auflösung von Landnutzungskonflikten. Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gravierend behindert wird.

M 6/1 bis 6/3: Der Weg von Mückendorf zur L 707 wurde zu DDR-Zeiten ohne Beachtung der Flurstücksgrenzen hergestellt. Er dient als Verbindungsweg von Mückendorf an das überörtliche Verkehrsnetz und ist für den Öffentlichen Personennahverkehr (Schulbus) und die Landwirtschaft von sehr großer Bedeutung. Die Straße wird außerdem touristisch genutzt (Wanderweg Baruther Linie). Der Zustand der vorhandenen Betonspurplatten ist schlecht. Es bestehen nur wenige Ausweichstellen, die im Begegnungsverkehr genutzt werden können. Um die Situation, vor allem für die Landwirtschaft und den ÖPNV zu verbessern wird die Straße in einer Breite von 3,50 m in Asphalt und jeweils 2 x 0,75 m Banketten in Schotter ausgebaut, zusätzlich werden Ausweichstellen hergestellt.

M 111: Es handelt sich um einen unbefestigten Weg, der sich in einem schlechten Zustand befindet. Der Ausbau des Wirtschaftsweges ist erforderlich um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, des Silos sowie die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, die L 707, sicherzustellen. Dazu ist der Ausbau in Betonspurbahn in einer Breite von 3 m, das Anlegen von 2 x 0,75 m Banketten in Schotter sowie das Herstellen von Feldzufahrten und Ausweichstellen erforderlich.

Damit werden die Erschließungswege den Anforderungen an eine moderne Bewirtschaftungsweise angepasst und entsprechend gestaltet. Um möglichst frühzeitig die Vorteile der neuen Feldeinteilung nutzen zu können, ist ein Ausbau des neuen

Wegenetzes erforderlich. Dringende Gründe für eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG liegen somit vor. Rechtliche Grundlage für die Herstellung der Baumaßnahmen bildet die am 15.03.2012 erteilte Teilgenehmigung sowie am 16.05.2012 erteilte Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die geplanten Baumaßnahmen sollen 2013 ausgeführt werden, da eine Zuwendung des Landes Brandenburg vorliegt. Nachteile, die durch die vorläufige Inanspruchnahme verursacht werden, können durch die der Anordnung zu entnehmende Entschädigungsregelung ausgeglichen werden.

Die Anhörung der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern erfolgte am 16.01.2013.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu dieser vorläufigen Anordnung am 28.11.2012 gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben.

**Gründe der sofortigen Vollziehung:**

Die Herstellung der Baumaßnahmen wird ab April 2013 realisiert. Eine Verzögerung des Baubeginns durch mögliche, mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung, würde die Herstellung im festgelegten Durchführungszeitraum vom 06.02.2013 bis 31.08.2013 unmöglich machen. Für die Finanzierung sind Fördermittel in Höhe von 256.059,96 € bereitgestellt. Die Maßnahmen müssen im Durchführungszeitraum realisiert werden, danach verfallen die zugesicherten öffentlichen Zuschüsse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens geboten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats

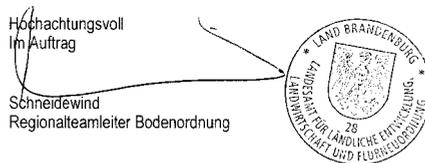
nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2, Haus 4 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.



**Anlagen:**

Anlage I: Flächenentzug durch die Baumaßnahmen 6/1 bis 6/3 und 111

Anlage II: 3 Lagepläne zur vorläufigen Anordnung

**Rechtsquellen:**

LwAnpG: Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. (S. 1149)

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

BbgLEG: Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. bbg. I/10 Nr. 28)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

**BOV Mückendorf AZ: 1/001/R**

**Anlage I zur vorläufigen Anordnung vom 26.03.2013 Flächenentzug durch die Baumaßnahmen 6/1 bis 6/3 und 111**

Baumaßnahme:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	zu entziehende Fläche ca. in m²
Platte Birkhorstwiesen, M 6/1 bis 6/3	Mückendorf	4	123	40
			336	160
			337	815
	Baruth	1	339	180
			3	320
			4	1.170
			142	70
	Paplitz	1	157	200
			159	15
			160	110
			161	115
			162	160
			163	20
Weg von der L 707, M 111			Paplitz	1
	86	310		
	87	260		
	88	230		
	89	257		
	90	60		
	107	100		
	116	115		
	117	735		
	118	315		
	119	320		
	120	340		
	Mückendorf	5		
72			120	

**Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Henrich-Mann-Allee 107 I**  
**14473 Potsdam**  
**Aktenzeichen: 09.53 - 1979**

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Petkus in der Gemarkung Petkus

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 11. Dezember 2012, eingegangen am 17. Dezember 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung Luckenwalde - Petkus (DHT1160)) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Gemeinde Petkus, Gemarkung Petkus (Flur 1) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1979** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Henrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66 -16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

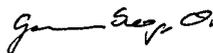
#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Henrich-

Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 05. März 2013  
 Im Auftrag



(Grunenberg)

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am Dienstag, dem 30.04.2013 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Paplitz durch.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechenschaftsbericht/Kassenbericht
5. Auswertung Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Diskussion
6. Beschlussfassung
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Auszahlung der Jagdpacht

Bei Interesse an der Mitarbeit im Jagdvorstand bitte bei Herrn H. Dornbusch melden. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

H. Dornbusch

Jagdvorsteher

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ - Verfahren zur Auszahlung der offenen Jagdpachten

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der letzten Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht vom 07.03.2013 wird mitgeteilt, dass die Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2010/2011 und 2011/2012 in der Weise erfolgen soll, dass die ausstehenden Jagdpachten **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

**bis spätestens zum 17.05.2013**

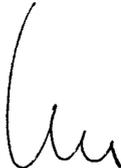
dem

**Bürgermeister als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark**

schriftlich mitzuteilen. Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert. Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt spätestens 14 Tage nach Eingang der Kontodaten, im Übrigen ab dem 22.04.2013.

Für alle Jagdgenossen, die sich bis zum 17.05.2013 nicht gemeldet haben, wird ein gesonderter Auszahlungstermin bestimmt. Baruth/Mark, den 09.04.2013



llk

Notjagdvorstand

## Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“

### Verbandsschau 2013

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

#### Montag, 22. April 2013

##### Schaubezirk II - Amt „Golßener Land“

Gemeinde Drahnsdorf, Steinreich, Kasel-Golzig und Stadt Golßen

Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Golßen

#### Dienstag, 23. April 2013

##### Schaubezirk VI - Amt „Schenkenländchen“

Gemeinde Halbe mit OT Briesen, Freidorf, Oderin

Treffpunkt: 08.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin - Vereinshaus

#### Mittwoch, 24. April 2013

##### Schaubezirk I - Stadt Luckau

alle Ortsteile

Treffpunkt: 08.00 Uhr Lagaparkplatz

#### Donnerstag, 25. April 2013

Schaubezirk III - Amt Dahme/Mark und Stadt Baruth

##### Gemeinde Dahmetal, Ihlow und Stadt Dahme sowie Stadt Baruth/OT Petkus

Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Dahme

Montag, 29. April 2013

##### Schaubezirk V - Amt „Unterspreewald“ und Stadt Lübben Gemeinde Bersteland, Rietzneuendorf-Staakow, Stadt Lübben/OT Treppendorf u. Neuendorf

Treffpunkt: 08.00 Uhr Treppendorf - Berstebrücke

Dienstag, 30. April 2013

##### Schaubezirk IV - Gemeinde Heideblick

##### alle Ortsteile

Treffpunkt: 08.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau

**Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.**

Garrenchen, den 20.02.2013

gez. Balke

(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt

(Verbandsgeschäftsführerin)



#### Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:  
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

